



PRAKTISCHE FRAGEN ZUR WIRKSAMKEIT VON SATZUNGSÄNDERUNGEN

Ein Beitrag von Stefan Wagner aus dem „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie des DOSB.

1. Worum geht es?

Bei Satzungsänderungsprojekten treten regelmäßig Fragen zur Wirksamkeit und zur Anwendung einer beschlossenen Satzungsänderung auf.

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und wann eine Satzungsänderung, die in der Versammlung beschlossen worden ist, zeitlich angewendet werden kann. Hintergrund ist, dass Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen (§ 71 Abs. 1 BGB).

Eine noch nicht eingetragene Satzungsänderung kann daher weder im Innenverhältnis noch im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) angewendet werden. Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister, die sich oft wochenlang hinziehen kann, muss deswegen abgewartet werden. Die Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung ist damit konstitutiv. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung einen einstimmigen Beschluss gefasst hat.

2. Keine Rückwirkung

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass eine beschlossene Satzungsänderung damit auch keine Rückwirkung haben kann.

3. Inkrafttreten kann nicht befristet werden

Auch ein befristetes Inkrafttreten einer beschlossenen Satzungsänderung ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig, da eine Vorabtragung mit einem späteren Wirksamwerden gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Beispiel: Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung, die erst zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten soll.

4. Vorwirkung einer Satzungsänderung (Vorratsbeschluss)

Eine noch nicht eingetragene Satzungsänderung kann nach der Rechtsprechung jedoch bereits im Innenverhältnis des Vereins mit verbindlicher Wirkung angewendet werden.

Das bedeutet, dass die Mitgliederversammlung bereits in der gleichen Versammlung eine beschlossene Satzungsänderung, auch wenn sie noch nicht eingetragen ist, anwenden kann.

Beispiel: Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung, nach der der Vorstand um einen weiteren Vizepräsidenten ergänzt werden soll. In der gleichen Versammlung wird diese neu geschaffene Position bereits gewählt und der gewählte Kandidat nimmt das Amt an. Ab wann ist der neue Vizepräsident im Amt?

Nach der Rechtsprechung handelt es hier um eine sogenannte Vorwirkung eines noch nicht eingetragenen Ereignisses. Rechtlich handelt es sich hier um eine sogenannte aufschiebend bedingte Beschlussfassung, deren Grundlage die bereits beschlossene Satzungsänderung ist. Eine solche Beschlussfassung (auch Vorratsbeschluss genannt) ist in der Rechtsprechung anerkannt (OLG München, Urteil v. 18.02.1998, Az.: 3U 4897/97).

Merke:

Der im Beispiel genannte zusätzliche Vizepräsident, der in der gleichen Versammlung auch bereits gewählt worden ist, ist aber erst mit Eintragung der Satzungsänderung im Amt. Das gilt auch im Innenverhältnis. Das bedeutet konkret, dass der Vizepräsident nur als Gast in der Vorstandssitzung bis zur Eintragung teilnehmen kann und solange nicht stimmberechtigt ist.

Praxishinweis

Bei der Eintragung einer Satzungsänderung kommt es konkret auf das Datum der Eintragung an, nicht jedoch auf das Datum der notariellen Beglaubigung der Anmeldung. Probleme können in der Praxis dann auftreten, wenn die Eintragung sehr lange auf sich warten lässt. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand es versäumt hat, die Satzungsänderung beim Vereinsregister anzumelden.

Dieser Artikel entstammt dem „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungs-Akademie des DOSB. Dieses erscheint jeden zweiten Monat im PDF-Format und kostet für Sportvereine und -verbände im DOSB 36 EURO im Jahr.

Weitere Infos zum „Rechtstelegramm“:

<https://www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm>